



Beratungssituation mit Monique Bremi, Stellenleiterin

– Das Profil der Beratungsstelle im Asylrecht

Die Beratungsstelle bietet Asylsuchenden unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung während sämtlichen Etappen des Asylverfahrens an.

Dabei werden die gesetzlichen Abläufe erklärt, und es wird über die Anforderungen orientiert, die nach unserer Gesetzgebung erfüllt sein müssen, um in der Schweiz allenfalls ein Bleiberecht zu erlangen.

Es ist uns sehr wichtig, Asylsuchenden ein realistisches Bild ihrer Situation zu vermitteln. Asylsuchenden ohne Aussichten auf eine dauerhafte Aufenthaltsregelung ermöglicht dies, sich mit ihrer Rückkehr frühzeitig auseinanderzusetzen.

Kommt hingegen die Beratungsstelle nach gründlicher Prüfung zum Schluss, dass die asylrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, übernimmt sie die Rechtsvertretung und interveniert bei den zuständigen Instanzen. Die Erfolgsquoten in den Beschwerdeverfahren sind dementsprechend auch gut, sie bewegen sich bei rund 50%.

**«Ich bin ein Fremder gewesen
und ihr habt mich aufgenommen.»**

Die Bibel, Matthäus 25,35



Tsering Norzom Langri, 25 Jahre alt
vorläufig aufgenommener Flüchtling aus Tibet, Schülerin,
seit Oktober 2010 in der Schweiz

Tenzin Wangmo Lhadong, 24 Jahre alt
vorläufig aufgenommener Flüchtling aus Tibet, Schülerin
seit Februar 2011 in der Schweiz

– Mit Ihrer Spende helfen Sie mit, an Leib und Leben Verfolgten ihr «Recht auf Menschenrecht» zurückzugeben!

Damit die Beratungsstelle ihre wertvolle Arbeit fortsetzen kann, ist sie auf Ihre finanzielle Unterstützung dringend angewiesen. Durch die zahlreichen Verschärfungen im Asyl- und Ausländerrecht hat nicht nur die Bedeutung, sondern auch der Aufwand der Beratungsstelle stark zugenommen. Die Zuwendung der öffentlichen Hand decken lediglich 10-15% des Gesamtaufwandes. Der ganze Rest muss über die Beiträge von Hilfswerken, einem privaten Förderverein, den Landeskirchen und über aufwändige Mittelbeschaffung eingebracht werden. Die Beratungsstelle ist finanziell stark gefährdet – und gleichzeitig wichtiger denn je!

Mit Ihrer Unterstützung helfen Sie mit, die Tätigkeit der Beratungsstelle mittelfristig zu sichern. Ihre Spende im Rahmen der Schaffhauser Bettagsaktion 2012 kommt vollumfänglich der Beratungsstelle und damit den Ratsuchenden zugute. Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung!

Ziel der Bettagsaktion 2012: CHF 75'000.–

Sie werden benötigt für die Erhaltung der Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen

Verantwortlich für das Projekt: Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen

Verantwortlich für die Schaffhauser Bettagsaktion: Evangelisch-reformierte Kirche, Römisch-Katholische Kirche und Christkatholische Kirche des Kantons Schaffhausen

Einzahlungen von Spenden: Postcheckkonto 82-63-9, Schaffhauser Bettagsaktion

Mitarbeitende an diesem Aufruf: Text: Monique Bremi, Andi Kunz, Martin Mennen
Portraits: Seraina Andereg / Grafik: mcid. ag, visuelle Mediengestaltung, Schaffhausen
Druck: Druckwerk SH AG, Schaffhausen

Zuschriften an: jürg Müller, Säntisstrasse 30, 8200 Schaffhausen, eMail: mueller@bettagsaktion.ch

Ihre Spende kommt vollumfänglich dem Projekt zugute und ist von den Steuern absetzbar. Die Mitglieder der Bettagsaktion arbeiten ehrenamtlich. Die Kosten für die gesamte Aktion übernehmen die oben genannten Kirchen.

Schaffhauser Bettagsaktion 2012



Recht auf Menschenrecht

Wir unterstützen die Beratungsstelle für
Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen.



Meaza Gebrihiwet, 26 Jahre alt
anerkannter Flüchtling aus Eritrea, KV-Lernende
seit August 2006 in der Schweiz



İlhan Ögmen, 35 Jahre alt
anerkannter Flüchtling aus der Türkei, Elektromonteur
seit Juli 2007 in der Schweiz



Karma Tashi Goyartsang, 26 Jahre alt
anerkannter Flüchtling aus Tibet, Pfleger
seit April 2007 in der Schweiz



Mokonen Gebrehiwet, 22 Jahre alt
vorläufig aufgenommener Flüchtling aus Eritrea, Schüler
seit September 2008 in der Schweiz



Hzbawit Debesay, 23 Jahre alt
anerkannter Flüchtling aus Eritrea, Schülerin
seit April 2009 in der Schweiz



Delin Jugin Albert Thangaraja, 30 Jahre alt
Härtefallbewilligung, aus Sri Lanka, Küchenhilfe
seit Dezember 2006 in der Schweiz



Yulanie Jayasena Perumbadage, 40 Jahre alt
anerkannter Flüchtling aus Sri Lanka, Künstlerin
seit April 2009 in der Schweiz

– Beispiel 1: Posttraumatische Belastungsstörung

Flüchtlinge leiden oft unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD). Diese Krankheit gründet darauf, dass die erlebte Gewalt ein Ausmass hatte, welches die Person (noch) nicht verarbeiten konnte. «Ein Ergebnis der psychiatrischen Forschung ist, dass viele Symptome von PTSD es schwer machen, sich klar an die traumatisierenden Ereignisse erinnern zu können – nicht, weil die Person die Situation vergessen hat, sondern infolge der nicht kontrollierbaren alles überwältigenden Gefühle bei der Erinnerung daran»¹. Wird die Erkrankung im Asylverfahren nicht erkannt, folgt oft ein negativer Entscheid, weil die Aussagen widersprüchlich und lückenhaft sind und daher für unwahr gehalten werden.

Ali M., ein Journalist aus einem Land des Mittleren Ostens, das für die Repression der Pressefreiheit bekannt ist, floh nach erheblicher Gewaltanwendung in die Schweiz. In der Anhörung zu seinen Asylgründen konnte er vieles nur ungenau und widersprüchlich erzählen. Die Schweiz trat aus formellen Gründen nicht auf seinen Fall ein und verfügte seine Wegweisung.

Daraufhin reichte die Beratungsstelle eine Beschwerde beim UNO-Ausschuss gegen die Folter (CAT) ein. Dieser ersuchte die Schweiz um einen vorläufigen Ausschaffungsstopp. Die Beratungsstelle und Ali M. bauten in der Folge ein Vertrauensverhältnis auf, welches es ermöglichte, die Verfolgungsgeschichte in den wesentlichen Teilen zu klären und zu dokumentieren. Diese Arbeit dauerte 2 Jahre. Die Schweiz anerkannte ihn schliesslich als Flüchtling und gewährte ihm Asyl.

¹ «Trauma and credibility in the asylum process», Clare Cochrane, Centre for the Study of Emotion and Law (CSEL), ISSUE 92 / May-June 2010

– Beispiel 2: Auf sich alleine gestellte Kinder (Somalia)

Die beiden somalischen Kinder Fatuma und Abdulkadir* waren zum Zeitpunkt des Asylgesuches, das die Beratungsstelle für sie einreichte, 12 bzw. 13 Jahre alt. Die Ehe ihrer Eltern war infolge Gewalttätigkeit des Ehemannes geschieden worden und die Kinder verblieben nach somalischem Recht bei ihrem Vater. Ihre Mutter floh 2005 in die Schweiz, wo sie vorläufig aufgenommen wurde.

Als der leibliche Vater der Kinder ebenso wie weitere Mitglieder seiner Familie im Krieg ums Leben kam, nahm die Grossmutter mütterlicherseits die Kinder zu sich in ihr Heimatdorf und sorgte alleine für sie. Diese verstarb ihrerseits Anfang 2011, so dass die Kinder alleine im Dorf blieben. Sie wurden durch eine Nachbarin lose betreut. Über humanitäre Organisationen konnten sie Essen beziehen.

Kinder in Somalia sind im seit Jahrzehnten andauernden Krieg höchst gefährdet: «Viele Kinder in Somalia leben unter äusserst gefährlichen Umständen und sind von Gewalt, Prostitution und Zwangsrekrutierungen durch alle Konfliktparteien betroffen».²

Dank dem Engagement der Beratungsstelle wurde den Kindern die Einreise in die Schweiz bewilligt. Sie wurden in der Folge durch die Schweiz vorläufig aufgenommen und leben heute bei ihrer Mutter.

* Namen geändert
² Quelle: <http://www.iq4news.com/iq4news/somalia-access-food-key-challenge-idp-numbers-afgoye-rise>

– Asylrechtliche Verpflichtungen der Schweiz

Die Rechte von Flüchtlingen sind durch völkerrechtliche Verträge und nationale Gesetze geschützt, allen voran die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). «Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden» (Art. 3 Abs. 1 Asylgesetz). In der EMRK ist u.a. das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einer unabhängigen Instanz garantiert, d.h. es sind Standards für einen effektiven Rechtsschutz vor Verletzung völkerrechtswidriger Verfolgungen einzuhalten.

Im Schweizerischen Asylverfahren gibt es nur zwei Instanzen: das Bundesamt für Migration und das Bundesverwaltungsgericht. Abgesehen von den persönlichen Anhörungen (meistens zwei Interviews) wird das ganze Asylverfahren schriftlich geführt. Das zeigt auf, dass Asylsuchende fast immer auf Hilfe angewiesen sind, um ihre Rechte wahrnehmen zu können. Diese wichtige Aufgabe übernehmen in den Kantonen die Asyl-Rechtsberatungsstellen.

Aussichtslose oder missbräuchliche Asylgesuche werden nicht unterstützt.

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta Einzahlung für/Versèment pour/Versamento per	Einzahlung Giro Einzahlung für/Versèment pour/Versamento per	Versèment Virement Zahlungszweck /Motif versèment/Motivo versamento	Versamento Girata Giro aus Konto Virement du compte Girata dal conto
Schaffhauser Bettagsaktion 2012 8200 Schaffhausen	Schaffhauser Bettagsaktion 2012 8200 Schaffhausen	Spende: Recht auf Menschenrecht <input type="checkbox"/> Bitte verdanken	
Konto/Compte/Conto 82-63-9	Konto/Compte/Conto 82-63-9	Einbezahlt von / Versé par / Versato da	Einbezahlt von / Versé par / Versato da
Fr. <input type="text"/>	Fr. <input type="text"/>		
C. <input type="text"/>	C. <input type="text"/>		
G. <input type="text"/>	G. <input type="text"/>		
Einbezahlt von / Versé par / Versato da	Einbezahlt von / Versé par / Versato da		
105	105		
Die Annahmestelle L'office de dépôt L'ufficio d'accettazione			
820000639 >	820000639 >		
820000639 >	820000639 >		